

Satzung des Tierschutzvereines Franziskushof e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Franziskushof e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 32689 Kalletal, Echternhagen 13.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gründungsgedanke des Vereines

Der Verein „Franziskushof e.V.“ strebt den Ausbau und den Betrieb des Tierhofes in 32689 Kalletal, Echternhagen 13, an. Hierzu kann mit anderen dem Tierschutz verpflichteten Vereinen oder Verbänden kooperiert werden.

Dieser Gründungsgedanke des Vereines ist nicht durch eine Mitgliederversammlung zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

§3

Zweck des Vereines

Der Verein „Franziskushof e.V.“ ist eine aus ideellen Motiven getragene Vereinigung von Bürgern. Er setzt sich zur Aufgabe, den Tierschutzgedanken zu vertreten und Tieren in Notsituationen zu helfen.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Tieren besteht nur in dem Umfang, wie eine artgerechte Haltung in den vorhandenen oder zu schaffenden Anlagen gewährleistet ist.

Der Verein schützt Tiere, die in Not oder Gefahr geraten sind durch alle tierschutzrelevanten Mittel, wie tierärztliche Versorgung, Aufnahme Vermittlung usw.

Der Verein kann Tiere aus auswegsloser Situation freikaufen.

Der Verein unterstützt über die Landesgrenzen hinaus den Kampf gegen das Tierelend. Zielsetzung ist, vorhandene Einrichtungen zu unterstützen oder vereinseigene Notstationen zu errichten sowie im Ausland unvermittelbare Tiere in Deutschland aufzunehmen und in ein geeignetes Zuhause abzugeben. Ein wichtiges Ziel ist es, den Tierschutzgedanken dort zu verbreiten und vorbeugende Maßnahmen wie Kastrationen gegen das Verbreiten des Tierelendes zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Intervention gegen Tierversuche, Massentierhaltung, Qualzuchtungen und genetischen Manipulationen an Tieren.

Der Verein verpflichtet sich, Tierherbergen in Deutschland stets so einzurichten, dass dort die Gruppenhaltung in Innenräumen und artgerechten, großflächigen Freigehegen – nicht aber in

isolierender Einzelboxhaltung – gewährleistet ist. Verpflichtend für den Verein ist dabei die vorrangige Aufnahme von in Not geratenen Tieren.

Pensionstiere im üblichen Sinne dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn es sich um vom Tierschutzverein „Franziskushof e.V.“ vermittelte Tiere handelt oder deren Besitzer sich wegen einer Notsituation vorübergehend von ihren Tieren trennen müssen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sind zur Durchführung des Vereinszieles Auslagen unumgänglich, ist eine angemessene Vergütung bzw. Auslagenerstattung zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereines bekennt. Natürliche Personen müssen volljährig und geschäftstüchtig sein.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, insbesondere sich öffentlich gegen die Ziele des Vereines ausspricht, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Etwaiges Eigentum oder erhaltene Ausweise des Vereins sind vom Mitglied mit Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Spenden

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für die Aufnahme in den Verein ist keine besondere Aufnahmegebühr erforderlich.

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in Härtefällen zeitweise von der Beitragspflicht entbunden werden.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Neu eingetretene Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

Die Verwendung erhaltener Spenden erfolgt nur für satzungsgemäße Zwecke. Sollten mehr zweckgebundene Spenden eingehen, als für das jeweilige Projekt/Tier benötigt werden, so können die übersteigenden Spenden vom Verein für andere satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten, zweiten, dritten und vierten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Ersatzwahlen einberufen.

Der Verein wird durch den ersten, zweiten, dritten und vierten Vorsitzenden vertreten, diese sind – jeder für sich – allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. Die Vorsitzenden sind insbesondere verantwortlich für:

- a) die Vertretung des Vereins nach außen
- b) die satzungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte
- c) die Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) das Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
- f) die Erstellung des Jahresberichts
- g) das Vorbereiten und Einberufen außerordentlicher Mitgliederversammlungen nach § 10

und teilen sich diese Aufgaben im Innenverhältnis eigenständig untereinander auf. Sie können optional die Buchführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens an ein nicht vertretungsberechtigtes Mitglied, jedoch auch an eine externe Person, wie z.B. einen Steuerberater, übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind. Die Einladung durch den ersten oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden kann schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet der Vorstand einstimmig. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Soweit erforderlich, ist der Vorstand unter Berücksichtigung der allgemeinen Vereins- und Finanzsituation berechtigt, hauptamtliches Personal einzustellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Regelung gilt auch für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung für die alljährliche Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Beschlussfassung über die Entlastung
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vollmitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der

Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist entsprechend ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich per Einschreiben mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 11

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Vorbereiten und Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung analog § 8 hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Aufzeichnungen/Buchführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alternativ kann ein Steuerberater mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden. Die Rechnungsprüfung muss so rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein, dass das Ergebnis den Mitgliedern des Vereins auf der Versammlung vorgestellt werden kann.

Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen/Buchführung und Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied des Vereins aus der Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Organmitglieds oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, entstanden ist.

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so behalten alle anderen Bestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit. Die ungültige Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem Beabsichtigten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, falls die Satzung eine Regelungslücke aufweist.

§ 15
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Das Vereinsvermögen soll hierbei für die in § 2 dieser Satzung definierten Zweck verwendet werden. Als Liquidatoren werden alle Vorsitzenden gemeinsam bestimmt.

32689 Kalletal, den 20.10.2019